

Ergänzung + Änderung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

nach § 3 des Gesetzes zur Ergänzung der Gemeinderformgesetze zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft vom 28. Juni 1974

-vom 23. September 1977-

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Ergänzung der Gemeinderformgesetze vom 7.6.1977 (GBl.S. 171), wonach bei den fortbestehenden vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften die Erfüllungsaufgaben, die nicht kraft Gesetzes obliegen (§ 61 Absatz 5 und 7 der Gemeindeordnung) und für die nicht kraft Gesetzes der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde zuständig ist, und die Verteilung der Stimmen im gemeinsamen Ausschuß neu zu vereinbaren sind, sowie zur Änderung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schließen die an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rheinfeldern (Baden) mit der Gemeinde Schwörstadt beteiligten Gemeinde folgende

V e r e i n b a r u n g :

Artikel 1

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) vom 28.6.1974 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte "§ 72c durch die Worte "§ 61 Absatz 7 in Verbindung mit" ersetzt und die Worte "Planungsverbänden, nach dem Bundesbaugesetz" gestrichen. Außerdem werden in Ziffer 1 die Worte "oder Planungsverbands" gestrichen und die Worte "des Verbands" durch die Worte "der Stadt" ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Zur Entscheidung über die Erfüllungsaufgaben nach § 1 Absatz 4 wird, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist, ein gemeinsamer Ausschuß gebildet."
3. In § 3 Absatz 4 wird das Wort "Bürgermeister" durch das Wort "Oberbürgermeister" ersetzt.
4. In § 3 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:
"(5) Die Stadt hat im gemeinsamen Ausschuß sechs Stimmen und die Nachbargemeinde vier Stimmen."

5. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend."
6. § 4 Absatz 3 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
7. § 5 erhält folgende Fassung:
"Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann jede der beteiligten Gemeinden binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluß für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuß erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefaßt wird."
8. In § 6 Absatz 1 Buchstabe a werden nach den Worten "... eingesetzt werden)" die Worte "sowie an den Kosten, welche durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen und nur die Nachbargemeinde betreffen," eingefügt.
9. In § 6 Absatz 1 Buchstaben a und b werden jeweils die Worte "§ 147" durch die Worte "§ 143" ersetzt.

Artikel 2

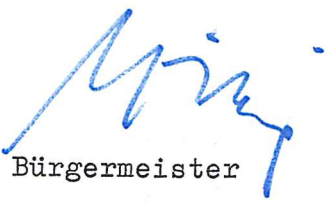
Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Ziffer 8 rückwirkend ab 1. Januar 1977 in Kraft.

Rheinfelden (Baden), den 23. September 1977

Für die Stadt Rheinfelden (Baden)

Für die Gemeinde Schwörstadt:

Oberbürgermeister


Bürgermeister

(Gemeinderatsbeschluß vom 22.9.1977)

(Gemeinderatsbeschluß vom 19.9.1977)